

# ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG\*

Für bestehende Gebäude gemäß § 92 Abs. 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

## Allgemeine Angaben:

<b>Gebäudetyp</b>	<input type="checkbox"/> Wohngebäude	<input type="checkbox"/> Nichtwohngebäude	<input type="checkbox"/> Containeranlage
<b>Bei öff. Gebäuden</b>	<input type="checkbox"/> im Eigentum der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> von einer Behörde genutzt		
<b>Objektadresse</b>		<b>ggf. Baujahr</b>	
		<b>ggf. Gebäudeteil</b>	
<b>Eigentümerin/ Eigentümer (Name u. Anschrift)</b>		<b>ggf. Bauherrschaft (Name u. Anschrift)</b>	
<b>Art der Arbeiten</b>	<input type="checkbox"/> Änderung (§ 48 GEG) <input type="checkbox"/> Erweiterung oder Ausbau (§ 51 GEG)		
<b>Fertiggestellt am</b>		<b>ggf. Aktenzeichen Behörde</b>	

- Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach GEG ein.
- Die Einhaltung der Anforderungen ist in dem Energiebedarfsausweis vom [REDACTED] und der Berechnungsdokumentation nachgewiesen. Diese sind beigelegt und werden Bestandteil dieser Erklärung.
- Die Angaben in der Berechnungsdokumentation des Energieausweises stimmen mit den tatsächlichen energetischen Eigenschaften des Gebäudes überein.
- Die Erweiterung/der Ausbau beträgt mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängende Nutzfläche, daher ist auch der sommerliche Wärmeschutz in der Berechnungsdokumentation nachgewiesen (§ 51 Abs. 2 GEG).
- Bei Änderungen an Ein- und Zweifamilienwohnhäusern: Ein informatorisches Beratungsgespräch nach § 48 Satz 3 GEG wurde durchgeführt.
- Geometrische Abmessungen wurden durch das vereinfachte Aufmaß ermittelt und/oder Erfahrungswerte für energetische Kennwerte verwendet (§ 50 Abs. 4 GEG).
- Eine Unternehmererklärung nach § 96 Abs. 1 GEG zur Einhaltung der Anforderungen liegt jeweils für die geänderten Bau- und Anlagenteile vor. Diese ist/sind beigelegt.
- Ab 01.01.2026: Es wird ein Heizkessel eingesetzt, der mit Heizöl oder mit festem fossilem Brennstoff beschickt wird. Die Voraussetzungen hierfür nach § 72 Abs. 4 GEG liegen vor (Nachweise sind beigelegt).
- Das Gebäude wurde von den Anforderungen der §§ 48 oder 51 GEG mit folgender Begründung befreit (der Befreiungsbescheid ist beigelegt):
- Gründe nach § 102 Abs. 1 GEG
  - Anwendung der Innovationsklausel nach § 103 GEG

<b>Ausstellerin/ Aussteller (Name u. Anschrift)</b>		<b>Berufsbezeichnung (Ausstellungs- berechtigung gemäß § 88 GEG)</b>	
<b>Datum</b>		<b>Unterschrift</b>	